

# Wahlordnung

der Deutschen Gesellschaft interdisziplinäre Notfall- und Akutmedizin - DGINA e.V.

## 1. Wahlvorbereitung

Soweit eine satzungsgemäße Wahl durchzuführen ist, wird der Generalsekretär\* der DGINA mit der Vorbereitung der Wahl beauftragt. Sollte diese Position nicht besetzt sein, so bestimmt der vertretungsberechtigte Vorstand ein DGINA-Mitglied mit der Vorbereitung, welches nicht gleichzeitig Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands sein darf. Das Mitglied muss in Textform gegenüber dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter erklären, dass es mit der Übernahme dieser Funktion einverstanden ist.

## 2. Kandidatur

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, für einen Posten im Verein zu kandidieren, so es wählbar ist und etwaige formelle Voraussetzungen nach der Satzung oder der Schiedsordnung erfüllt.

## 3. Vorschlagsrecht

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, einen oder mehrere Kandidaten für ein zu wählendes Amt vorzuschlagen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- a) Der Vorschlag muss in Textform erfolgen und den konkreten Posten und die Person bezeichnen, für den der Kandidat vorgeschlagen wird. Der Kandidat kann sich auch selbst für einen konkreten Posten vorschlagen.
- b) Der Vorschlag muss spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahlen stattfinden, in Textform bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Spätere Vorschläge werden nicht mehr akzeptiert.
- c) Der vorgeschlagene Kandidat erklärt in Textform bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung sein Einverständnis mit der Kandidatur.
- d) Jeder Kandidat hat die Möglichkeit, bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung ein Bewerbungsvideo (maximal 2 Minuten) oder ein Bewerbungsschreiben (maximal 2 DIN-A 4 Seiten) bei der Geschäftsstelle der DGINA einzureichen. Bewerbungsvideo und/oder -text werden dann bis zur Mitgliederversammlung mit dem Einverständnis des Kandidaten auf der Homepage der DGINA veröffentlicht. Eine Kandidatenvorstellung während der Mitgliederversammlung findet nicht mehr statt.

(2) Der Vorstand hat das Recht, einen oder mehrere Kandidaten vorzuschlagen. Er übt das Recht im Beschlusswege aus. Die Vorgaben von Abs. 1 sind auf das Vorschlagsrecht des Vorstands entsprechend anzuwenden.

## 4. Wahlliste

In der Mitgliederversammlung werden die Kandidaten in geeigneter Form für das jeweils zu wählende Amt nochmals aufgelistet. Eine persönliche Vorstellung der Kandidaten erfolgt nicht. Bei mehreren Kandidaten für ein zu wählendes Amt, werden diese in alphabetischer Reihenfolge nach ihrem Nachnamen aufgelistet.

## **5. Ablauf der Wahl in der Mitgliederversammlung**

### **a) Vorbereitung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlleiter, der weder Kandidat noch Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands sein darf. Für diese Funktion wird derjenige vorgeschlagen, welcher die Wahlvorbereitung durchgeführt hat. Es steht jedoch jedem wahlberechtigten Mitglied frei, sich für diese Funktion in der Mitgliederversammlung zu bewerben, so es nicht selbst zur Wahl steht.
- (2) Der Wahlleiter überprüft die Einhaltung der Formalien der Vorschläge. Ein vorgeschlagener Kandidat, dessen Kandidatur nicht nach den Vorgaben dieser Wahlordnung erfolgte und/oder die satzungsgemäßen Formalien nicht erfüllt, kann nicht gewählt werden. Er ist von der Wahlliste zu streichen.
- (3) Der Wahlleiter stellt die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder in der Versammlung fest und eröffnet den Wahlgang. Grundsätzlich sind nach der Satzung nur anwesende und wahlberechtigte Mitglieder stimmberechtigt, soweit der Vorstand nicht von seinem Recht aus § 11 Ziff. 7 der Satzung Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Wahlleiter bestimmt mindestens zwei Stimmzähler, die weder Kandidat noch Mitglied des Vorstands sein dürfen, aber Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein können.

### **b) Wahlgang**

- (1) Der Wahlleiter verliest laut Wahlliste die Namen der Kandidaten für das jeweilige Amt, die gewählt werden können, in alphabetischer Reihenfolge nach ihrem Nachnamen. Eine Personaldebatte findet nicht statt.
- (2) Die Wahl erfolgt entweder durch offene Wahl mittels Handzeichen, in geheimer elektronischer Form (Abstimmungsapp) oder in geheimer schriftlich Wahl. Sie muss jedoch in geheimer Form durchgeführt werden, wenn auf Antrag eines wahlberechtigten Mitgliedes die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.
- (3) Soweit eine elektronische Form der Wahl durchgeführt wird, so muss die APP oder das Abstimmungstool manipulationssicher sein und den Regeln einer allgemeinen, freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahl entsprechen. Es muss ferner die Bestimmungen des Datenschutzes erfüllen.

### **c) Geheimes Wahlverfahren**

- (1) Der Wahlleiter belehrt die Mitgliederversammlung darüber, dass Stimmzettel ungültig sind, die handschriftliche Ergänzungen enthalten oder auf denen mehr Kandidaten angekreuzt wurden, als wählbar sind. Bei einer elektronischen Wahl ist dies technisch sicherzustellen.
- (2) Die Stimmzähler verteilen die Stimmzettel an die wahlberechtigten Mitglieder und sammeln sie auf Aufforderung des Wahlleiters ein. Bei einer elektronischen Stimmabgabe wird ein Countdown eingeblendet. Nach Ablauf des Countdowns ist eine Stimmabgabe nicht mehr möglich.
- (3) Die Auszählung, im Falle einer schriftlichen Wahl, nehmen die Stimmzähler unter Aufsicht des Wahlleiters vor:
  - (a) Der Wahlleiter lässt zunächst die abgegebenen Stimmen zählen. Sollte die Anzahl der abgegebenen Stimmen größer als die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder dieses Wahlgangs sein, erklärt der Wahlleiter die Wahl für ungültig und wiederholt sie.
  - (b) Der Wahlleiter lässt die Stimmen auszählen. Die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt.

(c) Gibt es mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Positionen, lässt der Wahlleiter bei Stimmgleichheit für eine oder mehrere der zu besetzenden Positionen eine Stichwahl entsprechend den Regelungen des geheimen Wahlverfahrens durchführen.

(d) Bei einer elektronischen Wahl überwachen die Stimmzähler den Wahlvorgang und die Dokumentation der eingesetzten Software.

d) Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Der Wahlleiter gibt der Versammlung das Ergebnis des Wahlgangs bekannt und befragt die Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Für den Fall, dass Kandidaten nicht anwesend sind, muss deren schriftliche Einwilligung zur Annahme der Wahl zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

Diese Wahlordnung wurde vom DGINA Vorstand am 07. Februar 2024 beschlossen.

\* gemeint ist jeweils die männliche und weibliche Form. Der Übersichtlichkeit halber wird nur die männliche Form gewählt.